

**Land- und
forstwirtschaftliches
Pflichtpraktikum
in NÖ

2020**



Landwirtschaftliches Pflichtpraktikum in NÖ

Nach den Lehrplänen der Landwirtschaftlichen Fachschulen und der Höheren Landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten haben Schüler eine Pflichtpraxis (= Fremdpraxis) zu absolvieren. Ohne diese Praxis kann der Schüler seine Ausbildung nicht abschließen. Praxisplätze werden in der Regel von der jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Schule vermittelt. Die Schule beaufsichtigt den Vollzug der Praxis.

Einen Praxisbetrieb darf jeder land- und forstwirtschaftliche Betriebsführer anbieten, der fachlich und pädagogisch qualifiziert ist. Zusätzlich zu den anerkannten Lehrbetrieben können dies nach der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung auch Betriebe sein, wo der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Facharbeiter bzw. Absolvent einer landwirtschaftlichen Fachschule ist.

Praxisbetriebe müssen damit rechnen, dass die Arbeitssicherheit (Unfallverhütung) des Betriebes vom zuständigen Arbeitsinspektorat - der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion - überprüft wird. Die entsendenden Schulen sind verpflichtet, den Namen des Praxisbetriebes der Land- und Forstwirtschaftsinspektion weiterzuleiten. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat – sofern nicht „Heimpraxis“ vorliegt - die Evaluierung der Arbeitssicherheit (Gefahrenevaluierung) zu überprüfen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern leistet in diesem Zusammenhang Unterstützung durch kostenlose Bereitstellung von Evaluierungsdokumenten bzw. Entsendung von Mitarbeitern des Unfallverhütungsdienstes.

Basis des Ausbildungsverhältnisses bilden die von den entsendenden Schulen vorgelegten „Ausbildungs-Vereinbarungen. (Es gibt zwei Muster-Vereinbarungen – eine für die kurze und eine für die lange Praxis).

Übersicht für das kurze Pflichtpraktikum in Niederösterreich

- Beschäftigungsdauer bis 4 Monate
- Entlohnung:
Die monatliche Mindestentschädigung beträgt 600 Euro (für Praktikanten ohne Matura). Die Sonderzahlungen sind im Lohn inkludiert.
- Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) vor Arbeitsantritt (www.elda.at).
Für das kurze Pflichtpraktikum besteht volle Versicherungspflicht mit einem SV- Beitragssatz von 35,60 % (Dienstgeber- und Dienstnehmer-Anteil).

Bei Gewährung der freien Station (freie Unterkunft und freie Kost zu allen Mahlzeiten) können monatlich € 196,20 in Abzug gebracht werden. Der Wert für die tägl. freie Station beträgt € 6,54. Teilbeträge für Einzelleistungen sind in Anhang III des Kollektivvertrages nachzulesen.

Abrechnungs-Beispiel

Das Entgelt ist monatlich im Nachhinein auszubezahlen; eine Lohnabrechnung ist auszuhändigen.

Bruttolohn	€ 600,00
14,12 % Dienstnehmer-Beitrag SV	- € 80,76 ¹
0,75 % Dienstnehmer-Beitrag LAK	- € 4,50
Nettolohn	€ 514,74
Volle freie Station	- € 196,20
Auszahlungsbetrag	€ 318,54

* Da der den Dienstnehmer belastende Beitrag zu den allgemeinen Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr als 20 % seiner Geldbezüge betragen darf, dürfen hier nur € 80,76 und nicht € 84,72 abgezogen werden (Geldbezug: € 600,00 - € 196,20).

Betriebliche Vorsorge

Ab dem zweiten Monat der Beschäftigung ist für Pflichtpraktikanten der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beitrag) in Höhe von 1,53 % des Entgelts an die ÖGK zu entrichten. (Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit demselben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragszahlung zur Betrieblichen Vorsorge bereits mit dem ersten Tag der neuerlichen Beschäftigung ein.)

Verrechnung mit der ÖGK

Sofern die Abrechnung als „Selbstabrechner“ durchgeführt wird, erfolgt diese monatlich über das elektronische Meldesystem der ÖGK (ELDA, siehe www.elda.at). Die Beiträge sind grundsätzlich bis zum jeweils 15. des Folgemonats auf das Konto der ÖGK zu überweisen.

¹ Da der den Dienstnehmer belastende Beitrag zu den allgemeinen Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr als 20 % seiner Geldbezüge betragen darf, dürfen hier nur € 80,76 und nicht € 84,72 abgezogen werden (Geldbezug: € 600,00 - € 196,20).

Ausfüllhilfe zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung

	Verrechnungs- Position	Beitragsgrund- lage	Beitragssatz (%)	Gesamtbeiträge (Dienstgeber- und Versicherten- beiträge)
1.	Standard- Gruppen- Verrechnung „Landarbeiter“	€ 600,00	38,60	€ 231,60
2.	Minderung AV um 3%	- € 600,00	3	- € 18,00
= Summe der SV-Beiträge				€ 213,60
BV-Beitrag (ab dem 2. Monat der Beschäftigung 1,53 %)				€ 9,18
= Gesamtsumme der Beiträge				€ 222,78 ²

Nach Arbeitsende ist innerhalb von 7 Tagen die Abmeldung des Praktikanten bei der ÖGK vorzunehmen. Dies erfolgt ebenfalls über das elektronische Meldesystem ELDA.

Für jeden im Vorjahr beschäftigten Praktikanten ist ein Lohnzettel bis 31. Jänner in Papierform bzw. bis Ende Februar in elektronischer Form an das Finanzamt des Arbeitgebers zu übermitteln. Sofern der Arbeitgeber über einen Internetanschluss verfügt, ist die Übermittlung über ELDA vorzunehmen.

² Im November ist außerdem eine E-Card-Gebühr i.H.v. € 12,30 einzuheben.

Übersicht für das lange Pflichtpraktikum in Niederösterreich

- Beschäftigungsdauer länger als 4 Monate
- Entlohnung:
Die monatliche Mindestentschädigung beträgt 600,00 Euro (für Praktikanten ohne Matura). Die Sonderzahlungen sind nicht im Lohn inkludiert. Das heißt, der Praktikant hat zusätzlich zur monatlichen Mindestentschädigung Anspruch auf aliquoten Urlaubszuschuss und aliquotes Weihnachtsgeld – monatlich also insgesamt auf 700,00€ (bei Anrechnung einer Sonderzahlung in Höhe von 1/6 der monatlichen Mindestentschädigung³).
Anmeldung bei der ÖGK vor Arbeitsantritt (www.gesundheitskasse.at)
- Für das lange Pflichtpraktikum besteht volle Versicherungspflicht mit einem SV- Beitragssatz von 35,60 %.

Bei Gewährung der freien Station (freie Unterkunft und freie Kost zu allen Mahlzeiten) können monatlich € 196,20 in Abzug gebracht werden. Der Wert für die tägl. freie Station beträgt € 6,54. Teilbeträge für Einzelleistungen sind in Anhang III des Kollektivvertrages nachzulesen.

Abrechnungs-Beispiel

Das Entgelt ist monatlich im Nachhinein auszubezahlen; eine Lohnabrechnung ist auszuhändigen.

Entgeltanspruch (monatl. Bruttoentgelt) (600/6= aliquoter Sonderzahlungsanteil)	€ 600,00
<u>Sonderzahlungsbetrag</u>	<u>€ 100,00</u>
Bruttolohn	€ 700,00
14,12 % Dienstnehmer-Beitrag SV-lfd (von € 600,00)	- € 80,76 ⁴
14,12 % Dienstnehmer-Beitrag SV-SZ (von € 100,00)	- € 14,12
<u>0,75 % Dienstnehmer-Beitrag LAK (von € 600,00)</u>	<u>- € 4,50</u>
Nettolohn	€ 600,62
<u>Volle freie Station</u>	<u>- € 196,20</u>
Auszahlungsbetrag	€ 404,42

* Da der den Dienstnehmer belastende Beitrag zu den allgemeinen Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr als 20 % seiner Geldbezüge betragen darf, dürfen hier nur € 80,76 und nicht € 84,72 abgezogen werden (Geldbezug: € 600,00 - € 196,20).

Annahme: Beschäftigung vom 01.07.-30.11.2020 – Auszahlung Sonderzahlung nur im November

Abrechnungen Juli-Oktober: siehe Abrechnung monatlich ohne Sonderzahlung

Abrechnung November:

Entgeltanspruch (monatl. Bruttoentgelt) (600/12*5*2 = aliquoter Sonderzahlungsanteil)	€ 600,00
<u>Sonderzahlungsbetrag</u>	<u>€ 500,00</u>
Bruttolohn	€ 1.100,00
14,12 % Dienstnehmer-Beitrag SV-lfd (von € 600,00)	- € 80,76 ⁵
14,12 % Dienstnehmer-Beitrag SV-SZ (von € 500,00)	- € 70,60
<u>0,75 % Dienstnehmer-Beitrag LAK (von € 600,00)</u>	<u>- € 4,50</u>
Nettolohn	€ 944,14
<u>Volle freie Station</u>	<u>- € 196,20</u>
Auszahlungsbetrag	€ 747,94

³ Die monatliche Auszahlung der anteiligen Sonderzahlungen zusätzlich zum Monatslohn gemäß den Anhängen I bis IV ist dann zulässig, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung errichtet wird.

⁴ Da der den Dienstnehmer belastende Beitrag zu den allgemeinen Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr als 20 % seiner Geldbezüge betragen darf, dürfen hier nur € 80,76 und nicht € 84,72 abgezogen werden (Geldbezug: € 600,00 - € 196,20).

⁵ Wie Fußnote 4.

Betriebliche Vorsorge

Ab dem zweiten Monat der Beschäftigung ist für Pflichtpraktikanten der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beitrag) in Höhe von 1,53 % an die ÖGK zu entrichten. (Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit demselben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragszahlung zur Betrieblichen Vorsorge bereits mit dem ersten Tag der neuerlichen Beschäftigung ein.)

Verrechnung mit der ÖGK

Sofern die Abrechnung als „Selbstabrechner“ durchgeführt wird, erfolgt diese monatlich über das elektronische Meldesystem der ÖGK (ELDA, siehe www.elda.at). Die Beiträge sind bis zum jeweils 15. des Folgemonats auf das Konto der ÖGK zu überweisen.

Ausfüllhilfe zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung:

	Verrechnungs- Position	Beitragsgrund- lage	Beitragssatz (%)	Gesamtbeiträge (Dienstgeber- und Versicherten- beiträge)
1.	Standard- Gruppen- Verrechnung „Landarbeiter“	€ 600,00	38,60	€ 231,60
2.	Minderung AV um 3 %	- € 600,00	3	- € 18,00
3.	Standard- Gruppen- Verrechnung „Landarbeiter“	€ 100,00	37,85	€ 37,85
4.	Minderung AV um 3 %	- € 100,00	3	- € 3,00
= Summe der SV-Beiträge				€ 248,45
BV-Beitrag (ab dem 2. Monat der Beschäftigung 1,53 %)				€ 10,71
= Gesamtsumme der Beiträge				€ 259,16 ⁶

Nach Arbeitsende ist innerhalb von 7 Tagen die Abmeldung des Praktikanten bei der ÖGK vorzunehmen. Dies erfolgt ebenfalls über das elektronische Meldesystem ELDA.

Für jeden im Vorjahr beschäftigten Praktikanten ist ein Lohnzettel bis 31. Jänner in Papierform bzw. bis Ende Februar in elektronischer Form an das Finanzamt des Arbeitgebers zu übermitteln. Sofern der Arbeitgeber über einen Internetanschluss verfügt, ist die Übermittlung über ELDA vorzunehmen.

⁶Im November ist außerdem eine E-Card-Gebühr i.H.v. € 12,30 einzuheben.

Praktikanten mit Matura

Das Mindestentgelt von Praktikanten mit Matura beträgt € 747,62 anstatt € 600,00 monatlich. Im Übrigen gilt das für Praktikanten im kurzen bzw. langen Praktikum Angeführte.

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Sozialversicherung

Da die Praktikanten mit ihrem Mindestentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2020: € 460,66 monatlich) liegen, sind diese nicht nur unfallversichert, sondern auch in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.

Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung

Es sind die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung zum Arbeitnehmerschutz zu beachten. Es ist auf die Pflicht zur Evaluierung von Gefahren am Arbeitsplatz hinzuweisen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bietet eine kostenlose Betriebsberatung zur Feststellung von technischen oder baulichen Mängeln. Darüber hinaus geben auch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und die AUVA Auskunft zum Arbeitnehmerschutz und zur Evaluierungspflicht.

Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall binnen fünf Tagen dem Unfallversicherungsträger, das ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, zu melden. Auch die Schule ist vom Unfallereignis, allenfalls von einer Erkrankung des Praktikanten zu verständigen.

Jugendschutz

Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche dürfen zu bestimmten Arbeiten generell nicht herangezogen werden. Diese sind in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft angeführt.

Besonders zu beachten sind die speziell für Jugendliche geltenden Einschränkungen bei der erlaubten Arbeitszeit. Folgende Regelungen werden besonders hervorgehoben:

- Die tägliche Arbeitszeit darf max. 8 Stunden betragen (für Personen unter 15 Jahren max. 7 Stunden).
- Die Wochenarbeitszeit darf max. 40 Stunden betragen (für Personen unter 15 Jahren max. 35 Stunden).
- Für Jugendliche gelten ein Überstundenverbot sowie ein Verbot der Nachtarbeit.
- Die tägliche Arbeitsruhe muss mindestens 12 Stunden (für Jugendliche unter 15 Jahren mind. 14 Stunden) betragen.
- Wochenendarbeit ist für Jugendliche grundsätzlich verboten.

Aufzeichnungspflichten

Dienstgeber treffen eine Reihe von Aufzeichnungspflichten, wovon die Führung eines Lohnkontos bzw. die Aufzeichnung der Arbeitszeit hervorgehoben werden sollen. In der Anlage finden sich Muster-Formulare für die Vornahme dieser Aufzeichnungen.

Familienbeihilfe

Die Entschädigung führt zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe beim Praktikanten, wenn das jährliche Einkommen den Betrag von € 10.000,- nicht übersteigt.

Urlaub

Da der Jahresurlaub 5 Wochen beträgt, steht Praktikanten bei einer 5-Tage-Woche für jeden im Dienstverhältnis zurückgelegten Monat Urlaub im Ausmaß von umgerechnet 2,08 Tagen zu. Bei einer 6-Tage-Woche steht für jedes Monat Urlaub im Ausmaß von 2,5 Tagen zu. Wird der Urlaub nicht verbraucht, so ist er als so genannte Urlaubersatzleistung auszubezahlen. Die Versicherung bei der ÖGK verlängert sich um jene Tage, für die eine Urlaubersatzleistung bezahlt werden muss.

Lohnverrechner

Da die einschlägigen Bestimmungen sehr komplex sind und eine fehlerfreie Abrechnung ohne Spezialwissen und professionelle EDV-Unterstützung oftmals kaum möglich ist, empfehlen wir die Beiziehung eines professionellen Wirtschaftstreuhand-, Steuerberatungs- bzw. Personalverrechnungsunternehmens (www.kwt.or.at).

Die im Falle einer Beauftragung übernommenen Leistungen beinhalten in der Regel nicht nur die Abrechnung des Dienstnehmers, sondern auch folgende Dienste:

- An-, Ab- und Änderungsmeldungen des Dienstnehmers bei der ÖGK
- monatliche Abrechnung (inkl. Sonderzahlungen, Urlaubersatzleistungen)
- monatliche Ausdrucke aller Unterlagen
- monatliche Berechnung und Meldung aller Abgaben
- Erstellung der Jahreslohnzettel und Übermittlung an Finanzamt, ÖGK und Gemeinde
- Führung eines Jahreslohnkontos pro Dienstnehmer und Dienstgeber

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Referat für Sozial- und Arbeitsrecht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,
Mag. Martin Erasmus (Tel.Nr. 05 0259 – 27304)

Die gegenständliche Informationsbroschüre bietet lediglich einen Grobüberblick. Eine vollständige Darstellung sämtlicher für Dienstverhältnisse geltender Bestimmungen ist in diesem Rahmen nicht möglich. Der Inhalt dieser Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die NÖ Landwirtschaftskammer bzw. die Autoren können allerdings keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen.

Anhang:

Dienstvertrag
Arbeitsaufzeichnung
Lohnkonto
Lohnabrechnung
Ausfüllhilfe Lohnzettel (4 Monate)
Ausfüllhilfe Lohnzettel (5 Monate)

DIENSTVERTRAG

I. Name und Anschrift des Dienstgebers:

.....
.....

II. Name und Anschrift des Dienstnehmers:

.....
geb.in

III. Beginn sowie allenfalls vereinbartes Ende des Dienstverhältnisses und allenfalls vereinbarte Probezeit:

.....

IV. Lohnkategorie laut Kollektivvertrag:

.....

V. Vereinbarter Lohn:

a) Barlohn brutto: €, fällig jeweils am

b) vom Barlohn anzusetzende Naturalbezüge (siehe Anhang III):

1. Verpflegung
2. Wohnung
3. Beheizung
4. Beleuchtung
5. Volle Station

VI. Überstundenpauschale § 9:

VII. Dauer der Kündigungsfrist und Kündigungstermine:

.....

VIII. gewöhnlicher Arbeitsort:

IX. vorgesehene Verwendung:

X. Ausmaß des Erholungsurlaubes:

XI. vereinbarte Normalarbeitszeit:

XII. anzuwendender Kollektivvertrag:

XIII. anzuwendende Betriebsvereinbarungen:

XIV. Name und Anschrift der betrieblichen Vorsorgekasse:

.....

XV. Das erste Monat wird als Probemonat vereinbart. (Gilt insbesondere für unbefristete und längere befristete Dienstverhältnisse; ansonsten bitte streichen.)

~~XVI. Der Dienstnehmer erklärt sich grundsätzlich bereit, Überstunden bzw. Mehrarbeit zu leisten.~~

XVII. Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

Dienstnehmern wird bei Dienstbeginn eine Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung sowie monatlich eine Lohnabrechnung ausgehändigt.

Unterschrift des Dienstgebers

....., am

Unterschrift des Dienstnehmers

....., am

Arbeitsaufzeichnung

Familien- und Vorname

Monat und Jahr

Tag	Arbeitsbeginn	Pause von - bis	Arbeitsende	Tagesarbeitszeit (ohne Pause)	Normalarbeitszeit	Überstunden	Sonstiges
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							

Durchrechnungszeiträume:

von:

bis:

von:

bis:

Lohnkonto⁷

Zeitraum:	
Name:	
SV-Nr:	
Anschrift:	
beschäftigt als:	
Eintritt:	
Austritt:	

Kontonummer:	
Alleinverdiener (ja/nein):	
Pendlerpauschale:	
Freibetrag lt. Bescheid:	

Monat	Stunden			Art d. Bezuges (L/G)	Normal-bezug	Überstunden		Sonderzahlungen			Gesamt IfB Bezug	Abzug SV IfB	LSt Bmgrl. IfB	Abzug LSt IfB	Auszahlungs-betrag
	N	50	100			ÜG	ÜZ 50%	SZ-Bezug	Abzug SV	Abzug LSt- Fix					
							ÜZ 100%								
Jänner											0,00				0,00
Februar															
März															
April															
Mai															
Juni															
Juli															
August															
September															
Oktober															
November															
Dezember															
Summen															

⁷ Basierend auf dem entsprechenden Beispiel auf <http://daten.schule.at>.

Lohnabrechnung⁸

Zeitraum:

Dienstnehmerdaten

Familienname:	
Vorname:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	

Dienstverhältnis

Eintrittsdatum:	
Dienstart:	
Wochenstunden:	

Steuermerkmale

Alleinverdiener:	
Pendlerpauschale:	
FB. lt. Bescheid:	
Kinder:	

Abrechnung

	Betrag
Bruttobezug lfd	
SZ Brutto	
- SV-Beitrag für laufende Bezüge:	
- SV-Beitrag für sonstige Bezüge SZ:	
- Lohnsteuer für laufende Bezüge:	
- Lohnsteuer fix sonstige Bezüge:	
- Geldwert für Naturalbezüge:	

Auszahlungsbetrag:

€

⁸ Basierend auf dem entsprechenden Beispiel auf <http://daten.schule.at>.

**Ausfüllbeispiel:
Praktikant ohne Matura
für vier Monate
(Abzug für volle freie
Station)**

Lohnzettel

Steuerrechtliche Daten:

Beitragszeitraum von 1.7.2020 bis 31.10.2020

Angaben zum Dienstgeber ...
Angaben zum Dienstnehmer ...

AVAB nein AEAB nein

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b)	2.400,00
---	----------

.....
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68

.....
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor
Abzug der SV-Beiträge [220] -
(SV-Beiträge)
Insgesamt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte
einbehaltene

SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	341,04
--	--------

Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:

für Bezüge gemäß Kennzahl [220]
für Bezüge gemäß § 67 Abs.
3 bis 8, soweit steuerfrei
bzw. mit festem Steuersatz
versteuert

-

Vom Laufenden Entgelt
einbehaltene

SV-Beiträge & Kammerumlage	341,04
-------------------------------	--------

2.058,96

Steuerpflichtige Bezüge
Anrechenbare
Lohnsteuer

-

**Ausfüllbeispiel:
Praktikant ohne Matura für
fünf Monate
(Abzug für volle freie
Station)**

Lohnzettel

Steuerrechtliche Daten:

Beitragszeitraum von bis
1.7.2020 30.11.2020

Angaben zum Dienstgeber ...
Angaben zum Dienstnehmer
...

AVAB nein AEAB nein

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) 3.500,00

.....
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68

.....
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug
der SV-Beiträge [220] 500,00

(SV-Beiträge)
Insgesamt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte
einbehaltene

SV-Beiträge, Kammerumlage, 496,90
Wohnbauförderung

Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:

für Bezüge gemäß Kennzahl [220] 70,60
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3
bis 8, soweit steuerfrei
bzw. mit festem Steuersatz
versteuert -

Vom Laufenden Entgelt einbehaltene

SV-Beiträge & 426,30
Kammerumlage

2.573,70

Steuerpflichtige Bezüge
Anrechenbare Lohnsteuer